

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 12.11.2019

Nr. 51

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

215. Bekanntmachung  
Gebührensatzung des Zweckverbandes VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.2019 2-6

**Kreisstadt Bergheim**

216. Bekanntmachung 7-8  
Am Montag, 18.11.2019 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus,  
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der  
Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht  
wird.

217. Bekanntmachung 9-11  
über die Genehmigung der 114. Flächennutzungsplanänderung -  
Stadtteil Glessen - „Östliche Entwicklung Glessen“

218. Bekanntmachung 12-14  
über die Genehmigung der 132. Flächennutzungsplanänderung -  
Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven - „Teilfläche A: Bauliche Entwicklung  
Bergergasse/Teilfläche B: Rücknahme Baufläche Am Feldahorn/  
Teilfläche C: Rücknahme Baufläche Düsseldorfer Str.“

**Pulheim**

219. Bekanntmachung 15  
Die 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Pulheim findet statt am  
Dienstag, dem 19.11.2019 um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte  
Kölner Straße 26, Pulheim.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Genehmigung der 114. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen –  
„Östliche Entwicklung Glessen“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 21.03.2019 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung und Aktualisierung vom Rat der Kreisstadt Bergheim bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Glessen – „Östliche Entwicklung Glessen“ wird beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der nachstehenden Übersichtskarte kann der räumliche Geltungsbereich der 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ entnommen werden.

Zielsetzung

Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohn- und eines neuen Mischgebietes am östlichen Rand des Stadtteiles Glessen vorzubereiten.

Genehmigung

Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 09.07.2019 beschlossene 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 24.10.2019, Az: 35.2.11-30-59/19, genehmigt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung inkl. Umweltbericht, Artenschutzprüfung und Zusammenfassende Erklärung) bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemmer Straße 9–11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Planes und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 114. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Östliche Entwicklung Glessen“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

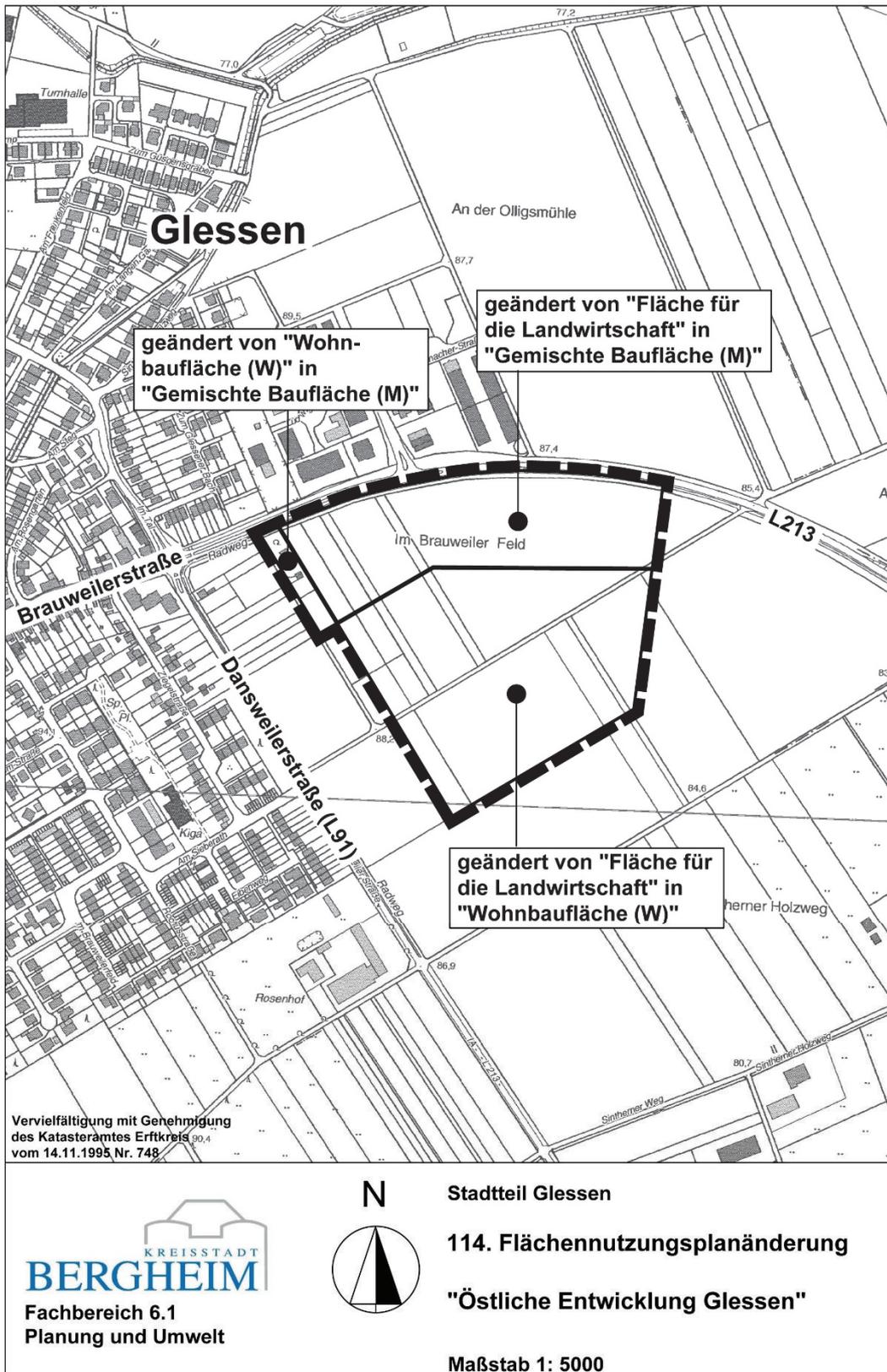
### Hinweise

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, den 08.11.2019

gez. Volker Mießler  
 Der Bürgermeister